



IHK-Steuerinfo *Ausgabe Oktober 2006*

| | |
|---|------------------|
| <i>THEMEN DES MONATS.....</i> | <i>2</i> |
| Kommt die Erbschaftsteuerreform nun auf den Weg? | 2 |
| Vordruck Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2006..... | 4 |
| Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs | 5 |
| Umsatzsteuer „Seeling-Sparen“ verliert deutlich an Attraktivität..... | 5 |
| Neue Entfernungspauschale: Geschäftswagenauswirkung und Beispielfälle | 6 |
| Tagung zur EuGH-Rechtsprechung am 13.11.2006 in München | 10 |
| <i>LITERATUREMPFEHLUNGEN</i> | <i>11</i> |
| Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht..... | 11 |
| Business English – Useful Phrases für alle wichtigen Anlässe..... | 12 |

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klungen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Rain Brigitte Neugebauer (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Kommt die Erbschaftsteuerreform nun auf den Weg?

Bereits seit den Jobgipfelbeschlüssen im März 2005 soll die Besteuerung von Betriebsvermögen im Erb- und Schenkungsfall neu geregelt werden – laut Koalitionsvertrag spätestens bis 1. Januar 2007. Die Zeit wird langsam knapp. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den [Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge](#) veröffentlicht. Er soll am 18. Oktober 2006 im Bundeskabinett beschlossen und im November in den Bundestag eingebracht werden. Die Zeitplanung des BMF sieht vor, dass der Entwurf vom Bundestag noch in diesem Jahr – geplant ist der 15. Dezember 2006 – beschlossen wird. Danach steht noch die Entscheidung des Bundesrates für Anfang 2007 an.

In dem nun vorliegenden Referentenentwurf wird am sog. Abschmelzmodell festgehalten (vgl. auch Steuerinfo Mai 2005). Die Erbschaftsteuer (ErbSt) wird danach zunächst in voller Höhe festgesetzt. Der auf das (produktive) Betriebsvermögen entfallende Anteil der ErbSt wird sofort gestundet und in gleichen Raten über einen Zeitraum von zehn Jahren erlassen, wenn der Erbe das Betriebsvermögen über diesen Zeitraum fortführt. Das Abschmelzmodell soll den Freibetrag von 225.000 € sowie den Bewertungsabschlag von 35 % ersetzen.

Der grundsätzlich zu begrüßende Ansatz wird durch einschränkende Bedingungen verschärft. Dies sind u. a.:

Abgrenzung produktives / nicht produktives Betriebsvermögen

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, einzelne Wirtschaftsgüter als nicht produktiv einzustufen und von der Entlastung auszuschließen. Als insoweit „nicht begünstigungswürdig“ werden danach z. B. Geldbestände und Forderungen gegenüber Banken, aber auch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterhalb der Beteiligungsgrenze (s. u.) und fremd vermietete Grundstücke eingestuft. Nutzungsüberlassungen in Fällen einer Betriebsaufspaltung oder aus dem Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters an dessen Gesellschaft werden jedoch grundsätzlich als produktiv eingestuft und entlastet.

Soweit nicht produktivem Vermögen Schulden des Betriebes gegenüber, wird es wieder in die Entlastungsregelung einbezogen. Dabei werden die Schulden in voller Höhe und nicht nur anteilig berücksichtigt.

Der DIHK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Abgrenzung willkürlich ist, betriebliche Besonderheiten außer Acht lässt und ganze Branchen von der Entlastung aus (z. B. Immobilienbranche, Juweliere) ausschließt. Darüber hinaus wird die Besteuerung des Betriebsvermögens bei dieser Abgrenzung von Zufällig-

keiten abhängig (die begünstigte Forderung gegen einen Kunden wird nach ihrer Bezahlung zu unproduktivem Barvermögen / Forderung gegenüber der Bank).

Nach geltendem Recht wird eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nur dann entlastet, wenn der Schenker/Erblasser zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt ist. Diese **Mindestbeteiligungsquote** soll beibehalten werden. Für die Frage, ob die maßgebliche Quote erreicht wird, sieht der Entwurf eine Bündelungsmöglichkeit vor. Danach können Anteile, die (gesellschafts-)vertraglich stimmrechts- und/oder verfügungsbeschränkt sind, zusammengefasst werden. Die Bündelung gilt nur für die Erreichung der Quote, sie setzt nicht die gemeinsame Übertragung der Anteile voraus.

Die Entlastung ist an die Fortführung des Betriebs mit allen begünstigten / produktiven Betriebsteilen und Vermögensgegenständen. Wie bereits nach geltendem Recht entfällt die Entlastung in Fällen sog. „**schädlicher Verwendung**“, d. h. wenn u. a. Betriebsvermögen verkauft oder der Betrieb aufgegeben wird. Der Katalog der „schädlichen Verwendungen“ entspricht im Wesentlichen dem bereits heute festgelegten Katalog der Nachsteuertatbestände (vgl. § 13a Abs. 5 ErbStG). Bei Verstoß wird die gestundete ErbSt entsprechend dem Umfang der schädlichen Verwendung zu diesem Zeitpunkt fällig und muss sofort gezahlt werden.

Neben diese Vorschrift tritt eine weitere **Fortführungsklausel**, mit der der Erhalt der Arbeitsplätze sichergestellt werden soll. In Anlehnung an § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG ist der Betrieb danach über 10 Jahre „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortzuführen“. Kriterien sind – entsprechend der Vorschrift aus dem Umwandlungsteuergesetz – insbesondere Betriebsvermögen, Umsatz, Auftragsvolumen und Zahl der Arbeitnehmer. Bei Verstoß wird die gestundete Steuer zum Erlöschenzeitpunkt, zu dem eine wesentliche Abweichung festgestellt wird, insgesamt fällig, d. h. Fälligkeit der zum Zeitpunkt des Verstoßes noch gestundeten Steuer in voller Höhe. Zur korrespondierenden Regelung im Umwandlungsteuerrecht sieht die Finanzverwaltung eine Verringerung des Geschäftsbetriebs um mehr als die Hälfte des ursprünglichen Umfangs als schädlich an. Bei der Beurteilung sind die Kriterien je nach Unternehmen / Branche unterschiedlich zu gewichten: bei einem Produktionsunternehmen ist auf Aktivvermögen und Arbeitsplätze abzustellen, bei einem Handelsunternehmen auf die Umsätze. Es ist noch offen, ob diese Maßstäbe auch für die Erbschaftsteuer gelten sollten.

Die Entlastung soll sich – wie bisher – auf **inländisches Betriebsvermögen** sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz/Geschäftsleitung im Inland beschränken. Damit soll der bestehende Anwendungsrahmen beibehalten werden, obwohl dieser offensichtlich EU-rechtswidrig ist.

Positiv ist, dass entsprechend dem vorliegenden Entwurf bei der Berechnung der zu stundenden Steuer die persönlichen Freibeträge nicht berücksichtigt werden sollen, d. h. sie werden nicht für potenziell „steuerfreies“ Vermögen verbraucht.

Die Bewertung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften soll nach dem Referentenentwurf weiterhin mit Steuerbilanzwerten erfolgen. Für Kapitalgesellschaften soll es beim sog. Stuttgarter Verfahren bleiben.

Allerdings wird die Neubewertung von der Unternehmen sowie des Grundvermögens lediglich bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im anhängigen ErbSt-Verfahren verschoben (vgl. angekündigte Verfahren des BVerfG in Steuerinfo März 2006). Nach der für Anfang 2007 erwarteten Entscheidung ist mit einer Änderung des Bewertungsgesetzes zu rechnen. Die Frage der Bewertung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften ebenfalls nach dem Stuttgarter Verfahren ist daher noch nicht „vom Tisch“.

Praxishinweise: Der Entwurf sieht vor, dass das Abschmelzmodell für sämtliche Erwerbe gelten soll, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 entsteht. In Fällen, in denen das begünstigte Vermögen bereits vor dem 1. Januar 2007 schenkweise übertragen und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11. November 2005 herausgegeben werden mussten, werden von der Stundungs- und Abschmelzungsregelung ausgeschlossen, wenn dieselbe Person das begünstigte Vermögen vor dem 1. Januar 2011 erwirbt. Die soll nicht gelten, wenn das Rückforderungsrecht seine Grundlage darin hat, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstorben ist. Der Gesetzgeber will damit offensichtlich Fälle des „Rosinenpickens“ ausschließen.

Teile der Koalition möchten die Reform der Erbschaftsbesteuerung verschieben, bis das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum geltenden Recht vorliegt. In diesem Sinne hatten sich auch die Finanzminister der Länder mehrheitlich bei ihrer letzten Sitzung Ende September 2006 geäußert. Dann könne man die Reform inklusive der Änderungen des Bewertungsrechts zeitgleich umsetzen.

Entsprechend der Zeitplanung des BMF soll der Entwurf nun am 18. Oktober 2006 durch das Kabinett beschlossen und bereits im Dezember 2006 vom Bundestag verabschiedet werden. Es bleibt abzuwarten, ob die ambitionierte Zeitplanung eingehalten werden und wie der Bundesrat sich Anfang 2007 verhalten wird.
(Ng)

Vordruck Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2006

Das Bundesfinanzministerium hat mit [Schreiben vom 22. September 2006](#) die Vordruck-Version 2006 der Anlage EÜR und die dazugehörige Anleitung veröffentlicht. Nach wie vor gilt: Wenn die Betriebseinnahmen im Jahr 2006 unter der Grenze von 17.500 € liegen, wird es nicht beanstandet, wenn anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung der Steuererklärung beigefügt wird. (Sw)

Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs

Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt. Die Gesamtübersicht wurde entsprechend ergänzt. Die Bekanntmachung über die [Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs](#) hat jetzt den Stand 1. Oktober 2006. (Sw)

Umsatzsteuer „Seeling-Sparen“ verliert deutlich an Attraktivität

Das durch das Seeling-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) entstandene Gestaltungspotential hat deutlich an Kraft verloren. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 14.09.2006 in Sachen Wollny entschieden, dass die deutsche Regelung, wonach die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, verteilt auf 10 Jahre, ermittelt wird, mit der 6. MwSt-Richtlinie vereinbar ist. Der Hintergrund ist folgender:

Der EuGH hat durch Urteil v. 8.5.2003 (Rs. C-269/00 - Wolfgang Seeling - UR 2003, 288; Nachfolgeentscheidung des BFH v. 24.07.2003 - V R 39/99 - BStBl. II 2004, 371) entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der sich dafür entscheidet, ein Gebäude insgesamt seinem Unternehmen zuzuordnen, und einen Teil dieses Gebäudes für seinen privaten Bedarf verwendet, auf der einen Seite zum Abzug der auf die gesamten Herstellungskosten dieses Gebäudes entrichteten Vorsteuerbeträge berechtigt ist, auf der anderen Seite aber die Mehrwertsteuer auf den Betrag der Ausgaben für die private Verwendung zu zahlen hat.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) reagierte auf dieses Urteil letztlich mit einer Änderung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2004, 3310). Hiernach sind sonstige Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (unentgeltliche Wertabgabe) nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen „Ausgaben“ zu bemessen, soweit diese zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu den Ausgaben gehören nach dem neuen Gesetzeswortlaut neben den Aufwendungen des Unternehmers für den laufenden Betrieb oder den Unterhalt des dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 UStG n. F. sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, „der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG entspricht“ (Art. 5 Nr. 7a EURLUmsG). Dies sind bei Grundstücken 10 Jahre. Hierdurch werden alle ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerbeträge auf den Berichtigungszeitraum von 10 Jahren verteilt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/3677) hat man diesen Zeitraum gewählt, weil bei den ertragsteuerlichen Abschreibungsmethoden die Ausgaben für die Anschaffung des (nicht abnutzbaren) Grund und Bodens unberücksichtigt bleiben müssten.

Diese Gesetzesänderung war in Rechtsprechung (vgl. FG Nds. v. 28.10.2004 - 5 K 351/04; FG München v. 26.10.2004 - 14 V 2943/04) und Kommentarliteratur zum Teil erheblicher Kritik ausgesetzt. Nach Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie sei Bemessungsgrundlage beim Verwendungseigenverbrauch der "Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung". Der Wortlaut der deutschen Fassung lasse eine Einbeziehung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenso wenig zu wie der in der englischen Sprachfassung verwendete Begriff "full cost". Zudem solle mit der „Eigenverbrauchsbesteuerung“ nicht der ursprüngliche Vorsteuerabzug korrigiert, sondern lediglich die temporäre unternehmensfremde Nutzung durch den Steuerpflichtigen besteuert werden. Insgesamt seien als Ausgaben des Steuerpflichtigen für die unternehmensfremde Verwendung des dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes deshalb die Kosten zu verstehen, die dem durch die private Nutzung an dem Gegenstand ausgelösten Werteverzehr entsprächen. Bei einem Wohngebäude trete ein Werteverzehr aber nicht in 10 Jahren, sondern entsprechend der ertragsteuerlichen Typisierung in § 7 Abs. 4 EStG in 50 Jahren oder – wenn man diesen Bezug ablehnt – sogar erst in 100 Jahren ein.

Diese Auslegung hätte neben einem erheblichen Zinseffekt wohl auch eine steuerfreie Entnahme nach Ablauf des Korrekturzeitraums bedeutet. Dem aber schloss sich der EuGH nicht an. Er bezeichnet die deutsche Regelung ausdrücklich als EU-rechtskonform.

Was von „Seeling“ übrig bleibt ist damit ein zinsloser Kredit der Finanzverwaltung. Eine Gefahr besteht daneben aber deshalb, weil einem möglichen Vorsteuerabzug mit 16 % aus den Jahren vor 2007 im kommenden Jahr eine „Eigenverbrauchsbesteuerung“ mit 19 % gegenübersteht.

Hinweis: Unternehmen, die von der Seeling-Entscheidung des EuGH Gebrauch gemacht haben, sollten überprüfen, wie sich die Bestätigung der deutschen Rechtslage auf ihre Kalkulation auswirkt. In diesem Zusammenhang sollte bei in naher Zukunft geplanten Entnahmen überprüft werden, ob diese noch in 2006 durchgeführt werden können. (Ne)

Neue Entfernungspauschale: Geschäftswagenauswirkung und Beispielfälle

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Steueränderungsgesetz 2007 beschlossen.¹ Inhaltlich treten gravierende Veränderungen bei den Regelungen zur Entfernungspauschale ein, die nicht nur für die Arbeitnehmerbesteuerung sondern auch für den Betriebsausgabenabzug Bedeutung erlangen. Beschlossen wurde eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer; bei Wegen zur Arbeitsstätte bzw.

¹ BGBl I 2006, 1652 = BStBl I 2006, 432

zum Betrieb kommt der Abzug wie Werbungskosten oder wie Betriebsausgaben erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Betracht.

Praxishinweis: Diese Neuregelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Dieser zeitliche Anwendungsbereich löst Fragen in den Fällen eines abweichenden Wirtschaftsjahres aus. Wird ein Geschäftswagen zulässigerweise als Betriebsvermögen behandelt und erfolgt die Gewinnermittlung des Gewerbetreibenden zulässigerweise für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die Neuerung kommt ab dem Veranlagungsjahr 2007 zur Anwendung. Sie wirkt sich damit bereits auf das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr 2006/2007 aus, weil insoweit die Einkünfte in 2007 zu erfassen sind.

Der Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betrieb wurde wie folgt neu geregelt:

1. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte stellen keine Betriebsausgaben mehr dar. Der Gesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass die Berufssphäre am Werkstor beginnt. Ob diese Annahme verfassungsrechtlich haltbar ist, wird die Zukunft zeigen.

Bei betrieblicher Nutzung eines Kfz von mehr als 50 % sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit 0,03% des Bruttolistenpreises je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie für Familienheimfahrten mit 0,002% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Diese Ermittlungsmethoden scheiden aus, wenn der Geschäftswagen dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen ist oder wenn die sog. Fahrtenbuchmethode für die Ermittlung der Nutzungsentnahme zur Anwendung kommt. Insoweit sind nach § 4 Abs. 5a Satz 3 EStG die tatsächlichen Aufwendungen für die Ermittlung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte heranzuziehen.

Praxishinweis: Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen² hat der Gesetzgeber bei Geschäftswagen, die dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen sind, die 1-Prozentregelung ausgeschlossen. Der beruflichen Nutzung sind bislang die Fahrten zur Betriebsstätte zuzurechnen. Dies gilt trotz des Werkstorprinzips auch künftig.³

2. Die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsfüh-

² vom 28. April 2006, BGBl I 2006, 1095

³ vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

nung sind nur noch „wie“ Betriebsausgaben abziehbar.⁴ Es gelten hinsichtlich der Abzugshöhe die Grundsätze zur Entfernungspauschale. Die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind folglich ab dem 21. Entfernungskilometer mit 0,30 € jeden vollen Entfernungskilometer "wie" Betriebsausgaben abziehbar. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung ist eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Die Entfernungspauschale deckt sämtliche Kosten ab; Unfallkosten auf der Fahrt von der Wohnung zur Betriebsstätte und für Familienheimfahrten sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Bei Fahrten, die nicht mit einem Pkw durchgeführt werden, ist die Abzugsbegrenzung auf 4.500 € zu beachten.⁵ Bei Flugkosten sind jedoch weiterhin deren tatsächlichen Kosten abziehbar.⁶ Entsprechendes gilt für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten von bestimmten behinderten Menschen.

Beispiel 1

Ein Unternehmer hat ein Geschäftswagen mit einem Bruttolistenpreis in Höhe von 30.000 €, Kfz-Kosten einschließlich AfA sind in Höhe von 10.000 € angefallen. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wird nicht geführt. Folgende Nutzung ergibt sich (notwendiges Betriebsvermögen):

| | |
|-------------------------------------|---|
| <i>Gesamtfahrleistung</i> | <i>25.000 km</i> |
| <i>Fahrten Wohnung-Betrieb</i> | <i>10.000 km (200 Tage à 50 gefahrene km)</i> |
| <i>Weitere betriebliche Fahrten</i> | <i>5.000 km</i> |

Bisherige Rechtslage (bis einschließlich 2006):

| | |
|--|----------------|
| <i>Nutzungsentnahme – Privatnutzung:</i> | |
| <i>monat x 1% x 30.000 €</i> | <i>3.600 €</i> |

Fahrten Wohnung-Betrieb:

| | |
|---|------------------------|
| <i>12 Monate x 0,03% von 30.000 € x 25 km</i> | <i>2.700 €</i> |
| <i>abzüglich Entfernungspauschale</i> | <i>1.500 €</i> |
| <i>(200 Tage x 25 km x 0,30 €)</i> | |
| <i>Nicht abziehbare Betriebsausgabe</i> | <i>1.200 € 1.200 €</i> |

| | |
|---|----------------|
| <i>Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn im Ergebnis um</i> | <i>4.800 €</i> |
|---|----------------|

⁴ BT-Drs 16/1545 v. 18.5.2006, 12

⁵ § 4 Abs. 5a Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

⁶ § 4 Abs. 5a Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG

Neue Rechtslage (ab 2007):*Private Pkw-Nutzung (1%-Regelung):*

| | |
|---------------------------|---------|
| 12 Monate x 1% x 30.000 € | 3.600 € |
|---------------------------|---------|

*Nicht abziehbare Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5a Satz 1 EStG:**Fahrten Wohnung-Betrieb:*

| | |
|--|---------|
| 12 Monate x 0,03% von 30.000 € x 25 km | 2.700 € |
|--|---------|

Abzug der Entfernungspauschale ("wie" Betriebsausgaben)⁷:

| | |
|--|----------|
| 200 Tage x 5 km (25 km abzüglich 20 km) x 0,30 € | ./ 300 € |
|--|----------|

| | |
|-------------------------------------|---------|
| <i>Gewinnauswirkung im Ergebnis</i> | 6.000 € |
|-------------------------------------|---------|

| | |
|--|---------|
| <i>Nachteil der Neuregelung (= 200 Arbeitstage x 20 km x 0,30 €)</i> | 1.200 € |
|--|---------|

Beispiel 2

Ein Unternehmer hat ein Geschäftswagen mit einem Bruttolistenpreis in Höhe von 30.000 €, Kfz-Kosten einschließlich AfA sind in Höhe von 15.000 € angefallen. Folgende Nutzung ergibt sich gewillkürtes Betriebsvermögen):

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Gesamtfahrleistung</i> | 20.000 km |
| <i>Fahrten Wohnung-Betrieb</i> | 5.000 km (250 Tage à 10 Entfernungskm) |
| <i>Weitere betriebliche Fahrten</i> | 2.500 km |

Bisherige Rechtslage (bis einschließlich 2006):*Nutzungsentnahme – Privatnutzung:*

| | |
|---------------------|------------|
| 62,5 % von 15.000 € | 9.375,00 € |
|---------------------|------------|

Fahrten Wohnung-Betrieb:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| <i>Gesamtkosten: 15.000 € x 25%</i> | 3.750,00 € |
|-------------------------------------|------------|

| | |
|--|------------|
| <i>abzüglich Entfernungspauschale (250 Tage x 10 Ekm x 0,30 €)</i> | - 750,00 € |
|--|------------|

| | |
|---|------------|
| <i>Nicht abziehbare Betriebsausgabe</i> | 3.000,00 € |
|---|------------|

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| <i>Gewinnerhöhung im Ergebnis</i> | 12.375,00 € |
|-----------------------------------|-------------|

| | |
|------------------------------------|------------|
| <i>Gewinnminderung im Ergebnis</i> | 2.625,00 € |
|------------------------------------|------------|

Neue Rechtslage (ab 2007):

⁷ § 4 Abs. 5a Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 EStG

Nutzungsentnahme – Privatnutzung

| | |
|---------------------|------------|
| 62,5 % von 15.000 € | 9.375,00 € |
|---------------------|------------|

Nicht abziehbare Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5a Satz 1 EStG:

Fahrten Wohnung-Betrieb:

| | |
|-------------------|------------|
| 25 % von 15.000 € | 3.750,00 € |
|-------------------|------------|

Abzug der Entfernungspauschale ("wie" Betriebsausgaben)⁸:

| | |
|---|-----|
| <i>Die Wegstrecke überschreitet nicht 20 Entfernungskilometer</i> | - € |
|---|-----|

| | |
|---|-------------|
| <i>Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn im Ergebnis um</i> | 13.125,00 € |
|---|-------------|

| | |
|---------------------------------|----------|
| <i>Nachteil der Neuregelung</i> | 750,00 € |
|---------------------------------|----------|

(= 250 Arbeitstage x 10 Ekm x 0,30 €)

Praxishinweis: Es stellt sich bei Vorliegen von gewillkürten Betriebsvermögen die Frage, ob es steuergünstiger ist, das Geschäftsfahrzeug aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen und künftig betriebliche Fahrten pauschal abzurechnen. (Se)

Tagung zur EuGH-Rechtsprechung am 13.11.2006 in München

Spätestens seit „Manninen“ und „Marks & Spencer“ wurde die Relevanz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für die nationalen Steuerrechtsordnungen deutlich. Die Vielzahl bereits ergangener und noch zu erwartender EuGH-Urteile und deren Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht bieten Chancen aber auch Risiken. Vor allem für die Unternehmensbesteuerung hat die Rechtsprechung des EuGH eine große Bedeutung. Gerade die Entwicklungen hinsichtlich der Niederlassungs-, Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit müssen fortlaufend beobachtet, analysiert und Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden. Dabei ist die Frage, ob und welche Bedeutung eine Urteil für die Unternehmen in Deutschland hat, oft nicht einfach zu beantworten. Zugleich gilt es, die Rechtsprechung des EuGH sehr genau bei der Ausrichtung der künftigen Unternehmensteuerreform 2008 zu berücksichtigen.

Diese Fragestellungen sind Gegenstand der von DIHK und IHK für München und Oberbayern veranstalteten, ganztägigen Tagung „**EuGH-Rechtsprechung und die Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht**“ am 13.11.2006 in München. Internationale und nationale Experten aus Wirtschaft, Politik und Finanzverwaltung befassen sich intensiv mit den Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf

⁸ § 4 Abs. 5a Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 EStG

das deutsche Steuerrecht und berichten auf der Tagung sowohl aus rechtlicher als auch praktischer Sicht über ihre Erfahrungen.

Wir möchten Sie sehr herzlich zu unserer Veranstaltung einladen – bitten aber wegen der begrenzten Teilnehmerzahl um rechtzeitige Anmeldung!

Hinweis

Die Teilnahme an der Tagung ist kostenfrei. Tagungsprogramm, Anmeldeformular sowie weitere Informationen übersenden wir Ihnen gern:

Guido Vogt DIHK Brüssel, Avenue des Arts 19 A – D, B – 1000 Brüssel

Tel.: ++32 +2 / 286 – 1609

Fax: ++32 +2 / 286 – 1605

E-Mail: vogt.guido@bruessel.dihk.de

(Vo)

Literaturempfehlungen

Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht

Tabellarische Übersichten

von Prof. Dr. Heinz Stehle, WP und StB, Dr. Anselm Stehle, WP und StB, und Dipl. oec. Norbert Leuz, StB
6., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2006
156 S., Preis: € 25,00, ISBN 3-415-03668-5
Richard Boorberg Verlag, München



Die Themenschwerpunkte des bewährten Werks sind in fünf tabellarischen Übersichten dargestellt: Im Vergleich der verschiedenen Unternehmensformen sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung herausgestellt (Tab. 1). Die einzelnen Bilanzpositionen sind in der Reihenfolge des gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas für Kapitalgesellschaften aufgeführt und in Stichworten erläutert. Hier findet der Leser auch die jeweils wichtigsten Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Tab. 2). Das Gleiche gilt für die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Tab. 3). Welche Angaben Kapitalgesellschaften im Anhang aufzuführen haben, zeigt Tabelle 4, die gerade kleine und mittelgroße Gesellschaften auch darüber informiert, welche Erleichterungen bei Aufstellung und Offenlegung des Anhangs für sie existieren. Schließlich sind die im Lagebericht anzugebenden Informationen übersichtlich dargestellt (Tab. 5).

In die Neuauflage haben die Autoren insbesondere die Neuerungen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes, des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) und des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG) eingearbeitet. Entsprechend der zunehmenden Bedeutung der internationalen Rechnungslegungsstandards und deren Einfluss auf die deutschen Rechnungslegungsvorschriften wurde verstärkt auf IAS/IFRS eingegangen.

Die Broschüre gibt Praktikern schnelle und systematische Informationen für die tägliche Arbeit an die Hand und bietet eine fundierte Arbeitsgrundlage für Theorie und Praxis.

Business English – Useful Phrases für alle wichtigen Anlässe

Lisa Förster und Sabina Kufner

1. Auflage 2006, Broschur, Buch mit CD-ROM,

182 Seiten, 16,80 Euro

ISBN: 3-448-07551-5

Rudolf Haufe Verlag, Freiburg



Das Buch ist für alle konzipiert, die in direktem Kontakt mit englischsprachigen Kunden oder Kollegen stehen, auf Englisch telefonieren, verhandeln, präsentieren oder auch nur korrespondieren müssen – und sich nicht immer sicher sind, wie sie bestimmte Sachverhalte formulieren sollen. Hier kann man nicht nur schnell nachschlagen – das praktische Lern- und Übungsbuch bietet zudem die Möglichkeit, den eigenen Wortschatz zu erweitern, vorhandene Grammatikkenntnisse zu vertiefen und elegante sprachliche Wendungen, die im täglichen Umgang mit englischsprachigen Partnern immer wieder verlangt werden, dauerhaft zu erlernen.

Die Kapitel sind übersichtlich aufbereitet und bieten nach einer Einleitung verschiedene Übungen (zum Beispiel Dialoge oder Auswahlübungen), zahlreiche (Verhaltens-)Tipps und Praxisbeispiele. Die Themen decken Small Talk, Firmenbesuche, Telefonieren, schriftliche Kommunikation, Meetings, Verhandlungen und Präsentationen ab. Abgerundet wird das Buch durch ein Kapitel zum Fachvokabular (Wo finde ich was?) und weiterführende Tipps und Tricks, etwa zum richtigen Lernen, zu Verbalphrasen, zur Aussprache oder zu typischen „deutschen“ Grammatikfehlern.

Doch erst durch die Benutzung der beiliegenden CD-ROM kann man das Potenzial des Buchs voll ausnutzen: Mit verschiedenen Tests lässt sich der jeweilige

Wissensstand überprüfen, mit zahlreichen Übungen Grammatik, Wortschatz und Umgangssprache gezielt trainieren. Im Buch finden sich dazu die entsprechenden Querverweise.

Übrigens: Viele Firmen verlangen inzwischen auch eine Bewerbung auf Englisch – dem tragen die englischen Bewerbungsmuster auf der CD-ROM Rechnung. Damit aber auch das aktive Sprachverständnis nicht zu kurz kommt, gibt es zusätzlich etwas zu hören: typische Situationen mit authentischen Dialogen in gepflegtem Business English, begleitet von kurzen Kommentaren eines Experten, liegen als mp3-files vor.

Ein Extra auf der CD für alle, die es eilig haben, sind die „Phrasebanks“. Sie unterstützen den Anwender beim Verfassen von E-Mails, Briefen u. v. m. Die Sache funktioniert ganz einfach: Gibt man in der Suchfunktion von Word ein deutsches oder englisches Stichwort ein, stößt man auf einschlägige Mustersätze, die man sofort in seine Textverarbeitung übernehmen kann.